



## Konformitätserklärung zu Taxi-Fahrzeugen

Mit Bekanntgabe vom 18. Dez. 2014 trat am 01. Jan. 2015 das neue Mess- und Eichgesetz in Kraft. Hintergrund war das Interesse zur Vermeidung einer ersten Eichung durch die Hersteller von Komplettsystemen wie z. B. Waagen, welche alle identisch fertig ausgeliefert werden und dann trotzdem einer Ersteichung unterzogen werden mussten. In der Folge wurden alle Messgeräte zusammengefasst, wobei auch Systeme wie Taxameter bzw. die kompletten Taxis hinzugenommen wurden. Dass ein Taxi jedoch nicht stets ab Werk über einen Taxameter verfügt, der zudem auf das Fahrzeug eingerollt sein und mit einem der ca. 800 deutschen Tarife versehen sein muss, war dabei nicht präsent gewesen, wodurch die gesetzlich vorgegebene Beteiligung der Automobil-Hersteller, -Importeure und -Verbände zunächst unterblieben war.

Die behördliche Ersteichung wurde dann durch ein privatrechtliches Konformitätsbewertungsverfahren ersetzt. Da sich keine privaten Stellen fanden, wird diese Funktion nun von den Eichbehörden ausgeübt, die jetzt als s. g. Konformitätsbewertungsstellen (KBS) fungieren.

Systembedingt wird der Taxameter-Dienst, der vor Ort einen Tarif in den Taxameter einspielt und das Fahrzeug einrollt, nun zwingend zum s. g. Hersteller im Sinne des Mess- und Eichgesetzes MessEG und muss die Konformität von 1. Fahrzeug, 2. Taxameter und 3. Programmierung erklären. Dazu ist zu seiner Arbeit unter 3. zu erklären, dass er sie „konform“ ausgeführt hat. Der Taxameter unter 2. verfügt schon über eine Konformitätserklärung, da die Geräte schon über eine Zulassung der Bundesanstalt PTB verfügen.

Zu 1. fehlte dann zunächst noch die Konformitätserklärung des Kfz-Herstellers primär zu seinem Wegstreckensignal. Da die Automobil-Industrie wie o. g. im Vorfeld nicht eingeschaltet worden war, konnte diese erst im Lauf des Jahres 2015 aktiv werden.

In zahlreichen Treffen, Gesprächen und E-Mails kristallisierte sich dann heraus, dass weder vom Gesetzgeber noch von sonstigen Behörden oder Stellen definiert worden war, welche Schnittstellenbeschreibung möglichst bundesweite Gültigkeit erlangen soll. Hier haben sich in beispielloser Weise alle im Taxi-Sektor relevanten Kfz-Hersteller und -Importeure (selbst beteiligt oder durch INTAX vertreten) mit den Verbänden VDA und VDIK zusammengefunden, um gemeinsam mit den Ämtern und Stellen kurzfristige, jedoch auch alle Seiten berücksichtigende Lösungen zu erarbeiten. Die Konformitätsbewertungsstellen (= Eichbehörden) der Länder trafen sich Ende September 2015 erstmalig, um die bis dahin erarbeiteten Lösungsansätze zu erörtern. Aufgrund dieser Vorgaben haben die Automobilhersteller Daimler, Opel, VW und alle durch INTAX vertretenen Marken (siehe [www.INTAX.de/taxi](http://www.INTAX.de/taxi)) nun in den jeweiligen Taxi-Bedienungsanleitungen Angaben zu den Signalen gemacht (Herstellerbeschreibung) und/oder eine Herstellerbescheinigung abgegeben, deren Informationen ebenfalls dort eingeflossen sind (bei den durch INTAX betreuten Marken in deren Taxi-Bedienungsanleitungen über dem Inhaltsverzeichnis und/oder auf Seite 16 zu finden).

Diese gelten wie zuletzt am 19. Oktober 2015 in Darmstadt vereinbart als Konformitätserklärung zum Fahrzeug und ermöglichen es den Taxameter-Diensten, für diese Fahrzeuge, sofern sie durch die Autohäuser der jeweiligen Marken mit den werkseitigen Taxi-Paketen (also auch den von INTAX vor der Auslieferung eingerüsteten Paketen) in Verkehr gebracht wurden, die Konformität zu erklären, was auf vereinfachte Weise geschieht, indem im Fall dieser „Serien-Taxis“ keine Signalwege nach der Vorrüstung mehr beschrieben oder skizziert werden müssen.

Die KBS können im Zweifel, ob es sich um ein „Serien-Taxi“ oder um eine Nachrüstung durch den Kunden handelt, die Vorlage der Fahrzeug-Rechnung verlangen um prüfen zu können, ob dort auch das jeweilige Hersteller Taxi-Paket aufgeführt wird. Ist eine Vorlage nicht möglich, können Fahrgestellnummern von durch INTAX eingerüsteten Fahrzeugen auch mit INTAX abgeglichen werden, was auch für Stichproben gilt.

Bei Fahrzeugen, die nicht die o. g. Kriterien erfüllen, ist davon auszugehen, dass keine Konformität erklärt werden kann.